



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.01.2025 – Auszug aus Drucksache 19/4713 –

Frage Nummer 24 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob das in Frankfurt ansässige Schiedsgericht nach Kenntnis der Staatsregierung zur Klärung strittiger NS-Raubgut-Fälle auch für solche Fälle zuständig sein wird, in denen Kulturgut nicht direkt von öffentlichen Stellen der NS-Diktatur geraubt wurde, sondern im Verdacht steht, nach 1938 unter Zwang – auch wirtschaftlichem Zwang – respektive in einer Notlage im Exil abgegeben oder veräußert worden zu sein, selbst wenn die Verkäufe im Ausland nach einer Flucht stattgefunden haben, falls Maßnahmen und Abläufe des Schiedsgerichts heute noch nicht definiert sind, wann werden Nachfahren von Kunsthandlerrinnen und Kunsthandlern Klarheit erlangen über die Zuständigkeit und Verfahrensweise des Gerichts, insbesondere in Bezug auf Verkäufe, die unter Not im Ausland stattgefunden haben, und wie bewertet die Staatsregierung die Kritik von Opferverbänden, insbesondere die verfolgter jüdischer Kunsthandler, nach der Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit mit schlechteren Restitutionsaussichten rechnen zu müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Schiedsgericht NS-Raubgut ist gemäß der Schiedsordnung und dem Bewertungsrahmen, die die Zuständigkeit und Verfahrensweise (dessen Schiedsort noch nicht festgelegt wurde) genau definieren, auch und gerade in Fällen des Verlusts durch Rechtsgeschäft im In- oder Ausland zuständig. Es steht zu erwarten, dass gerade solche Fälle vom Schiedsgericht zu entscheiden sein werden, da ihre Bewertung typischerweise sehr komplex ist.

Die beiden großen jüdischen Verbände in Deutschland, der Zentralrat der Juden und die Jewish Claims Conference, haben intensiv an den Verhandlungen mit Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden teilgenommen und der Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit zugestimmt, da sie mit wesentlichen Verbesserungen für die Antragsteller verbunden sein wird. Dazu gehören Regelungen zur Verteilung der Beweislast und den zulässigen Beweismitteln, die einseitige Anrufbarkeit des Schiedsgerichts und das Recht zur Benennung der Hälfte der Schiedsrichter der Schiedsgerichtsbarkeit. Die mit dem Schiedsgericht verbundene Verrechtlichung des Verfahrens und des Entscheidungsprozesses sorgt für die Parteien für Vorhersehbarkeit, Transparenz und Rechtsverbindlichkeit.

